

§ 4 ID211685 (Brandenburg) — Ortsteilbildung und Ortsrecht im Eingliederungsgebiet

Gesetz zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Gebiet der Gemeinde Horno (Eingliederungsgebiet)

erhält mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in die Gemeinde

Jänschwalde den besonderen Status als Ortsteil der Gemeinde

Jänschwalde, solange mindestens ein Drittel der bisherigen Einwohner dort

mit Hauptwohnung gemeldet ist. Maßgebend ist der vom Landesamt für

Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg ermittelte Stand der

Einwohnerzahl in der Gemeinde Horno am 31. Dezember 1995. Die

Kommunalaufsichtsbehörde stellt den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzung

nach Satz 1 fest.

(2) Auf den Ortsteil findet im übrigen § 54 der

Gemeindeordnung Anwendung.

(3) Das Ortsrecht der Gemeinde Horno bleibt während des

Bestehens des Ortsteils nach Absatz 1 in Kraft, solange es nicht durch

Ortsrecht der Gemeinde Jänschwalde abgelöst wird.

(4) Veränderungen und Maßnahmen im Geltungsbereich

der Denkmalsbereichsatzung der Gemeinde Horno vom 5. April 1993 bleiben auch

nach Außerkrafttreten der Satzung dokumentationspflichtig; im

übrigen gilt § 15 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes.

Zitiervorschlag: § 4 ID211685 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ID211685/4>